

## Aufwandsdeckungsmittel für Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Stand: 01.06.2013

**Durchführung**  
**des Landespersonalvertretungsgesetzes**  
RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 25-42.05.05  
v. 14.3.2013

### **6. Aufwandsdeckungsmittel** **(§ 40 Abs. 2)**

7

#### **Aufwandsdeckungsmittel (§ 40 Absatz 2)**

Die dem Personalrat nach § 40 Absatz 2 zustehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus der Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (SGV. NRW. 2035).

**Sie dienen der Deckung des Repräsentationsaufwandes, den der Personalrat über die mit seinen gesetzlichen Aufgaben verbundenen Auslagen (§ 40 Absatz 1 und 3) hinaus hat...**

Repräsentationsaufwand kann z.B. entstehen durch:

- kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Gratulationen des Personalrats zu Dienstjubiläen oder herausgehobenen persönlichen Anlässen von Beschäftigten der Dienststelle,
- kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Besuchen erkrankter Beschäftigter der Dienststelle,
- Kranz- oder Blumenspenden des Personalrats aus Anlass des Todes von Beschäftigten,
- Bewirtung von Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmern bei Besprechungen mit Mitgliedern der Stufenvertretung oder Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften.

Die dem Personalrat nach § 40 Abs. 2 zustehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus der Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89/SGV. NRW. 2035).

---

---

Die **Vertrauenspersonen haben grundsätzlich die gleiche materiell-rechtliche**, nicht aber die verfahrensrechtliche **Rechtsstellung gegenüber dem Arbeitgeber wie Personalratsmitglieder**. Es gibt jedoch einige Sonderregelungen, z.B. für die Freistellungen.

---

---

### **Aufwandsdeckungsmittel für die Schwerbehindertenvertretungen**

Der Verteilerschlüssel für die Aufwandsdeckungsmittel der Schwerbehindertenvertretungen ist im Schreiben des Finanzministeriums des Landes NRW vom 11.06.02 geregelt.

Aktenzeichen: B 1110 – 86.23.1 – IV 2

(16 bis 200 Schwb: 25,60 € für die ersten 30 zuzügl. 0,60 € für jeden weiteren Schwb.)

Die **Aufwandsdeckungsmittel** sollen zur Deckung des **Repräsentationsaufwandes** (siehe oben) verwendet werden.

**Es handelt sich dabei um die pauschale Erstattung von Aufwendungen, für die eine Kostentragungspflicht der Dienststelle nicht besteht.**

Die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme der Kosten für die Amtsführung der Schwerbehindertenvertretung nach § 96 Abs. 8 SGB IX bleibt davon unberührt.

**Neben der Bereitstellung der Aufwandsdeckungsmittel ist der Arbeitgeber verpflichtet, insbesondere folgende Kosten zu übernehmen:**

- Kosten für den Geschäftsbedarf (Porto, Fachliteratur, Telefon, usw.)
- Kosten für notwendige Fortbildungen
- Reisekosten zu den Personalrats- und sonstigen Sitzungen